GYMNASIUM ESSEN-WERDEN

Städtisches Gymnasium für Jungen und Mädchen
Sekundarstufe I und II
Essen

Schülerbetriebspraktikum Jahrgangsstufe 10

Merkblatt für die Betriebe

Schulanschrift: Gymnasium Essen-Werden
Grafenstr. 9
45239 Essen
Tel.: 0201-86057830
Fax: 0201-86057833

Praktikumsorganisation: Frau OStR‘ Colesie

Betreuung durch die Schule: Der/die Betreuungslehrer/in wird sich zu Beginn des Praktikums mit der Praktikumsstelle in Verbindung setzen und den Praktikanten/die Praktikantin - nach Rücksprache - ein Mal im Betrieb besuchen.

Rechtsgrundlage: Nach dem Erlass des Kultusministeriums vom 14.04.1994 gilt das Betriebspraktikum in der gymnasialen Oberstufe als Schulveranstaltung. Da das Praktikum weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis nach arbeitsrechtlichen Vorschriften darstellt, ist eine finanzielle Vergütung unzulässig.

Jugendarbeitsschutz: Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung gilt das Beschäftigungsverbot von Kindern nicht für die Beschäftigung von Kindern im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht. Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist, Jugendlicher, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder. Für die übrigen unter 18 Jahre alten Schülerinnen und Schüler (Jugendliche) sind alle Vorschriften des JArbSchG wie bei einem berufstätigen Jugendlichen anzuwenden.

Im Wesentlichen ist Folgendes zu beachten:

a) Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit: 7 Stunden (Jugendliche: 8 Stunden)
b) Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit: 35 Stunden (Jugendliche: 40 Stunden)
c) Ruhepausen: 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis zu 6 Stunden. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitszeitunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Länger als 4,5 Stunden hintereinander darf der Schüler nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. Ruhepausen müssen im Voraus feststehen.
d) Zulässige Schichtzeit (tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung aller Ruhepausen): Nicht mehr als 10 Stunden, Ausnahme: 11 Stunden im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen
e) Tägliche Freizeit: Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit mindestens 12 Stunden.
f) Nachtruhe: Schülerbetriebspraktikanten dürfen grundsätzlich nur während des Tages von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr beschäftigt werden.

Ausnahmen gelten für Jugendliche über 16 Jahre, die in Branchen beschäftigt werden, in denen die Arbeitszeit üblicherweise früher beginnt oder später endet. Eine Beschäftigung ist z. B. ab 5.00 Uhr in der Landwirtschaft und in Bäckereien möglich, eine Beschäftigung nach 20.00 Uhr kann z. B. in Gaststätten bis 22 Uhr, in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr und in der Landwirtschaft bis 21 Uhr erfolgen.

g) 5-Tage-Woche: Montag bis Freitag.

h) Samstags-, Sonn- und Feiertagsruhe:
An Samstagen, Sonn- und Feiertagen dürfen Schülerbetriebspraktikanten nicht beschäftigt werden. Für Branchen, in denen üblicherweise an Samstagen und/oder Sonntagen gearbeitet wird, gibt es Ausnahmeregelungen bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche. Dies gilt u.a. bei Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, in der Landwirtschaft oder bei Theatervorstellungen, sowie nur an Samstagen in Verkaufsstellen, Bäckereien, im Friseurhandwerk, Verkehrswesen oder in KFZ - Werkstätten.

i) Verbotene Arbeiten: Schülerbetriebspraktikanten dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre physische und psychische Leistungsfähigkeit übersteigen, die mit besonderen Unfallgefahren oder mit einer sittlichen Gefährdung verbunden sind. Unzulässig sind des Weiteren Arbeiten mit schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen, Gefahrstoffen oder biologischen Arbeitsstoffen. Akkordarbeit dürfen Schüler und Schülerinnen ebenfalls nicht ausführen. Selbst die Aufsicht einer Fachkraft ändert nichts an diesen Verboten.

j) Unterweisung über Gefahren: Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen die Jugendlichen bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren durchzuführen. Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen ist auch für die Beschäftigung Jugendlicher durchzuführen; es gelten die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes für die Gefährdungsbeurteilung.

Einsatz der Schüler: Die Schülerinnen und Schüler unterliegen der Betriebsordnung Ihres Betriebes. Bei Verstößen setzen Sie sich bitte sofort mit uns in Verbindung. Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen.

Versicherungsschutz: Die Schülerinnen und Schüler unterliegen durch die Schule der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch einen Praktikanten entstehen können, besteht Haftpflicht-Versicherungsschutz durch den Schulträger. Den Schülerinnen und Schülern ist das Führen von Kraftfahrzeugen innerhalb des Betriebes verboten.

Gesundheitsuntersuchung: Eine ärztliche Untersuchung nach dem JArbSchG ist nicht erforderlich.

Krankheit: Im akuten Krankheitsfall sind die Schülerinnen und Schüler gehalten, sich umgehend beim Betrieb krank zu melden und die Schule zu informieren.

Datenschutz: Während des Schülerbetriebspraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler dem Datenschutz. Sie müssen auf ihre Schweigepflicht hingewiesen werden und ggf. schriftlich verpflichtet werden.

Auswertung: Die Praktikanten müssen eine Praktikumsmappe erstellen. Wir bitten Sie, die Schülerinnen und Schüler dabei in fachlichen Fragen zu unterstützen.